

mit DER
SOFTWARE
TITEL

18. Feb. 2003
Woche 08
Nr. 606

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 91 Titel

Allein einsteigen - zu zweit
abfahren!
Alsterkrimi
Anwendungs-Beobachtungs-
Supporter
AWB-Supporter
Comedy Cup
Comedy Cup 2003
CRAZY KICKERS
DARMKREBS
Das Leiden Mann
Das schnellste Buch der Welt
Der 1. regionale Branchenführer
für ganzheitliche Lebensführung
und visionäre Unternehmens-
kultur
Deutsche Industriezeitung
Deutscher Comedy Cup
Deutscher Comedy Cup 2003
Deutschlands beste Partie
Die DDR Show
Die Schlafmesse
Die Zeit des Weges
Düsteres Mittelalter (Bandtitel)
Edition Presse-Marketing

EUROLIVE-FESTIVAL
EXPLORATE
F.R.E.D.I. Flizzer
Filme auf Handy
finalquest
First Look
Forum Presse-Marketing
Fotos auf Handy
Golfen im Osten
Große Kulturen, glanzvolle
Epochen (Serientitel)
Holzgerlinger Schönbuch Blatt
Holzgerlinger Schönbuch Bote
Holzgerlinger Schönbuch Info
Holzgerlinger Schönbuch Kurier
Holzgerlinger Schönbuch
Nachrichten
Holzgerlinger Schönbuch Zeitung
Im Osten viel Neues
Integrale Pflege
Isarkrimi
Kanzler News
KLOTZIG MEDIA
KursBuch Berlin
KursBuch Bremen

KursBuch Dortmund
KursBuch Dresden
KursBuch Düsseldorf
KursBuch Essen
KursBuch Frankfurt
KursBuch Hamburg
KursBuch Hannover
KursBuch Heidelberg
KursBuch Köln
KursBuch Leipzig
KursBuch Mainz
KursBuch Mannheim
KursBuch München
KursBuch Nürnberg
KursBuch Stuttgart
KursBuch Wiesbaden
KursBuchDeutschland
Kuschelmuschel
Landliebe
Liebling Du schnarchst !
Männer im gefährlichen Alter
Musik auf CD & DVD
MX Magazin
NEUROLOGISCH
nordmedium

Ossi-Quiz
Prozessrisiko
Prozessrisikoanalyse
Rating-Stars
Schatzsucher
Schlager-Champions
Schönaicher Schönbuch Blatt
Schönaicher Schönbuch Bote
Schönaicher Schönbuch Info
Schönaicher Schönbuch Kurier
Schönaicher Schönbuch
Nachrichten
Schönaicher Schönbuch Zeitung
Scribix
Tee Times
TeeTimes
The Velvet Lounge
Tigeraugen sehen besser
TV Südbaden
Velvet Lounge
Video auf Handy
Wanderlein
Wellness for you Jahreskatalog
Wissen, was geht.

Spezialist in
Titelschutz-
Recherchen

Täglich ergänzte Titelschutzanzeigen-, Fernsehtitel-,
Pay-TV- und Softwaretitel-Datenbanken; Titelrecherchen;
Schnellauskünfte; Literaturzusammenstellungen etc.

O. Gracklauer

EIN COMPU-MARK UNTERNEHMEN



www.gracklauer.de info@gracklauer.de Tel 030 825 81 39 Fax 030 826 20 39

Fon: +49 - 40 / 570 09 - 226 • Fax: +49 - 40 / 570 09 - 300
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de • www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Medien-Recht: Urteile & News

„Obelix“ und „MobiliX“ verwechslungsfähig. Oberlandesgericht revidiert frühere Entscheidung

Nachdem das Landgericht München im Juli 2002 noch der Auffassung war, der Name des rundlichen Comic-Galliers Obelix sei nicht verwechslungsfähig mit der Marke „MobiliX“, revidierte das Oberlandesgericht München nun die Entscheidung der ersten Instanz (schriftliche Urteilsbegründung vom 27. Januar 2003). Im Streit zwischen dem französischen Verlag Lés Editions Albert René, Herausgeber der „Asterix und Obelix“-Hefte, und dem Besitzer der deutschen Wortmarke „MobiliX“, der die entsprechende Webseite „mobilix.de“ betreibt, kam das Gericht zu dem Schluss, wegen der hochgradigen Ähnlichkeit bestehe zwischen den beiden Markennamen für das Publikum doch eine Verwechslungsgefahr. In erster Instanz hatte das Landgericht die Klage

des französischen Verlags noch mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei „Obelix“ zwar um eine berühmte Comic-Figur handle, das geschützte Zeichen „Obelix“ im Verkehr als Herkunftshinweis für eine Ware aber nicht den erforderlichen Bekanntheitsgrad erreicht habe.

Die Bezeichnung „MobiliX“ war als Kombination aus den Wörtern „mobil“ und „Unix“ gedacht, die Webseite informiert dementsprechend auch über Unix-Systeme auf mobilen Computern. Der Verlag sah in der Wortschöpfung jedoch eine klanglich zu starke Anlehnung an den berühmten Gallier „Obelix“. Die neue Urteilsbegründung folgte dieser Argumentation und gab der Löschungsklage gegen die Marke „MobiliX“ statt. Die Anwälte des Beklagten prüfen laut den Informationen auf „mobilix.de“ aber eine Möglichkeit der Revision vor dem Bundesgerichtshof. Ob der Betreiber der „mobilix“-Seite

wenigstens weiter unter der Domain auftreten kann, ist noch offen.

Dazu Rechtsanwalt Karsten Pehm: „Der Weg zum BGH über die Revision ist eine Zulassungsrevision und steht daher nicht jedem Rechtsstreit offen. Durch das aufhebende, möglicherweise letztinstanzliche Urteil des OLG München hat die Klägerin die Möglichkeit, den unterlegenen Beklagten auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz sowie Vernichtung von kennzeichenverletzenden Gegenständen in Anspruch zu nehmen.“

„Da die Klägerin, der französische Verlag Lés Editions Albert René, neben den allseits bekannten Comics auch entsprechende Merchandising-Produkte vertreibt, waren in diesem Fall nicht nur die Markenrechte strittig“, differenziert Pehm noch einmal den Sachverhalt. Je ähnlicher dabei die Produkte und Dienstleistungen seien, desto

weniger bräuchten sich die Markennamen zu ähneln. Die Klägerin hatte ihre Gemeinschaftsmarke „Obelix“ bei der Anmeldung vorausschauend u.a. auch für Computer, Programm-Module und Videospiele schützen lassen.

„Ist keine geeignete Marken-anmeldung durchgeführt worden, so kann man leicht Opfer einer Produktpiraterie werden. Oder im Falle einer prioritären Marken-anmeldung für diese Klassen durch aufmerksame Dritte eventuell markenrechtliche Probleme bei der Nutzung seiner eigenen Marke in diesen Klassen bekommen,“ warnt Pehm. „Einmal mehr zeigt sich, wie notwendig eine vorausschauende Marken-anmeldung auch für Verlage sein kann, denn häufig entwickelt sich ein literarisches Werk zum Merchandisingprodukt.“

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wissen, was geht.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**in medias Public Relations GmbH,
Planckstraße 9 a, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Leiden Mann

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Leonie Lutz,
Lübecker Straße 26, 10559 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Liebling Du schnarchst ! Die Schlafmesse Integrale Pflege

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DECON Design Contor GmbH,
Schweizer Straße 5, 60594 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Im Osten viel Neues Die DDR Show

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RAin Christiane Zimmermann,
Am Ringofen 45, 50321 Brühl**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Medien-Recht: Urteile & News

BGH hebt die Untersagungsverfügung für "www.presserecht.de" auf

Der BGH hat einen Beschluss des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 25.04.02 aufgehoben. Der Vorstand der Anwaltskammer hatte einem seiner Mitglieder eine Rüge erteilt, weil seine Internetwerbung gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verstoße und ihm gleichzeitig untersagt, im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit den Domain-Namen "www.presserecht.de" zu verwenden.

Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Weberling betreibt mit zwei Kollegen eine Kanzlei in Berlin, die auf dem Gebiet des Presserechts tätig ist. Auf der Homepage „presserecht.de“ bietet die Kanzlei Informationen über presserechtliche Themen, Gesetzestexte, aktuelle Entschei-

dungen und Gesetzgebungsvorhaben. Dem Benutzer wird unter dem Link „Impressum“ erläutert, dass „presserecht.de“ ein Service der Rechtsanwaltskanzlei sei. Ihm werden allgemeine Informationen zu Mitgliedern der Kanzlei und Tätigkeitsschwerpunkten gegeben. Der BGH fand, ein aufdringliches Herausstellen der eigenen Leistung finde nicht statt.

Laut BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung erlaubt, sofern sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Der Anwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich und berufsbezogen sind. Der Bundesgerichtshof zweifelte nicht daran, dass der Rechtsanwalt mit seiner Homepage das Ziel verfolgt In-

ternet-Nutzer als Mandanten für seine Kanzlei zu gewinnen. Allerdings steht das Informationsangebot über allgemeine presserechtliche Themen eindeutig im Vordergrund. Es sei jahrelange Praxis bei DENIC, für die Registrierung von Gattungsbegriffen als Domain-Namen keine besonderen Regeln anzulegen. Maßgebend ist allein das Prioritätsprinzip. Daher weiß der normale Internet-Nutzer, dass er bei Eingabe des Gattungsbegriffs Presserecht, nicht unbedingt auf eine staatliche oder universitäre Einrichtung stoßen muss, sondern auch zum Angebot eines Website-Betreibers gelangen kann, der sich gewerblich mit diesem Thema befasst und an der Herstellung eines geschäftlichen Kontaktes interessiert ist. (AL)

BGH, Beschluss vom 25.11.2002- AnwZ (B) 41/02:

a.) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist nicht befugt, festgestellten Verstößen eines Kammermitglieds gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einer Unterlassungsverfügung zu begegnen.

b.) Zur Verwendung des Domain-Namens www.presserecht.de durch eine Anwaltskanzlei, wenn die Homepage vor allem allgemein Informationen über das Presserecht anbietet.

Neuer Richter am Bundesgerichtshof

Am 5. Februar 2003 ist Dr. Peter-Jürgen Graf zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt worden. Das Präsidium hat Dr. Graf insbesondere, den für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat zugewiesen. Dr. Graf war seit 1994 im Rang eines Oberstaatsanwalts bei der Bundesanwaltschaft tätig. (AL)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DARMKREBS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Viktor Kryzanasuskas,
RR1 L40 Con XI, Collingwood,
Ontario, Canada L9Y 3Y9**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ossi-Quiz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Thomas Schenk,
Bernsbachplatz 6, 09111 Chemnitz**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Große Kulturen, glanzvolle Epochen (Serientitel) Düsteres Mittelalter (Bandtitel)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wanderlein Kuschelmuschel

in jeder Schreibweise und Darstellungsform zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und audiovisuelle Medien sowie Druckerzeugnisse.

**Peter Meinold,
HaW Uteweg 218, 12487 Berlin**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Landliebe

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

F.R.E.D.I. Flizzer

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Online- und Offline-Dienste einschließlich Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte
Kropp-Olbertz, Schulte-Franzheim, Seibert,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

AWB-Supporter Anwendungs-Beobachtungs- Supporter

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten, graphischen Darstellungen und Untertiteln für alle Medien, insbesondere Software-Produkte, Software-Module, Off- und Online-Dienste, Internet, Intranet und andere Netzwerke, CD-ROM, DVD und andere Datenträger, Multi-Media-Produkte, Bild- und Tonträger, Printmedien, Rundfunk und Fernsehen.

**PORTA COELI knowledge technologie GmbH,
Zum Fürstenmoor 11, 21079 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kanzler News

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronische und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Norton Rose Vieregge,
Theatinerstraße 11, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KLOTZIG MEDIA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelmkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc) und anderen Datenträgern sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art sowie Domain-Bezeichnungen im Internet.

**Lutz Kloppe,
Kornblumenweg 3, 50259 Pulheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Musik auf CD & DVD Fotos auf Handy Video auf Handy Filme auf Handy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, MMS und WAP) und öffentliche Veranstaltungen.

**MAGIX AG,
Rotherstraße 19, 10245 Berlin**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

KursBuch Berlin

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Bremen

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Dortmund

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Dresden

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Düsseldorf

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Essen

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Frankfurt

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Hamburg

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Hannover

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Heidelberg

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Köln

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Leipzig

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Mainz

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Mannheim

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch München

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Nürnberg

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Stuttgart

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Wiesbaden

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

KursBuch Deutschland

Der 1. regionale Branchenführer für ganzheitliche Lebensführung und visionäre Unternehmenskultur

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Abwandlung, Wortverbindung und Darstellungsform für jegliche Medien, insbesondere Printmedien.

KNH-Patentanwälte, Kahlhöfer, Neumann, Herzog, Fiesser, Karlstraße 76, 40210 Düsseldorf

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

First Look

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwaltskanzlei Eggert & Menk,
Dorfanger 13, 65191 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Männer im gefährlichen Alter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Christian Heesch,
Sierichstraße 86, 22301 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutsche Industriezeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwaltskanzlei Kappes und Kollegen,
Lechstraße 3, 86899 Landsberg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Zeit des Weges

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kurt Sassenhagen,
Dörper Feldweg 35, 48565 Steinfurt-Borghorst**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alsterkrimi Isarkrimi Das schnellste Buch der Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**EPIKURA-Verlag,
Rothenbaumchaussee 227, 20149 Hamburg**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 570 09-226

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Prozessrisiko Prozessrisikoanalyse

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwälte Osborne Clarke,
Fürstenbergerstraße 3-9, 60322 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Rating-Stars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, sämtliche Multimediabereiche sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Barde, Hoppe & Medien GmbH,
Ernst-Ruhstrat-Straße 6, 37079 Göttingen**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tee Times TeeTimes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Golf & Country Club Brunstorf Manfred Meyer KG,
Am Golfplatz, 21524 Brunstorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Scribix

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gerd Paulus,
Kaiser-Friedrich-Ring 2, 40545 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CRAZY KICKERS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Phenomedia AG,
Josef-Haumann-Straße 10, 44866 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Allein einsteigen - zu zweit abfahren!

In allen möglichen Schreibweisen und Schriftarten für Druck-
erzeugnisse.

**Krohn Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz für folgenden Titel in Anspruch

nordmedium

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen
und Wortverbindungen für alle Medien.

**RAe. Mahne / Germann + Drost,
Leisewitzstraße 28, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Golfen im Osten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Matthias Matzka,
Trompeterstraße 1, 01069 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Comedy Cup Comedy Cup 2003 Deutscher Comedy Cup Deutscher Comedy Cup 2003

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medienerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Printmedien, Bühnenwerke, Konzertprogramme und -veranstaltungen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien.

**Sasse & Partner Rechtsanwälte,
Herzogstraße 5 a, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Velvet Lounge The Velvet Lounge

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Merchandising.

**RAe Dr. Kukuk,
Neuer Wall 20, 20354 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Edition Presse-Marketing Forum Presse-Marketing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

EXPLORATE Schatzsucher

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Harald Fäth,
Gräßteiweg 6, 36367 Wartenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

EUROLIVE-FESTIVAL

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**PAe Meissner, Bolte & Partner,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tigeraugen sehen besser

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schönaicher Schönbuch Zeitung Schönaicher Schönbuch Nachrichten Schönaicher Schönbuch Bote Schönaicher Schönbuch Kurier Schönaicher Schönbuch Blatt Schönaicher Schönbuch Info Holzgerlinger Schönbuch Zeitung Holzgerlinger Schönbuch Nachrichten Holzgerlinger Schönbuch Bote Holzgerlinger Schönbuch Kurier Holzgerlinger Schönbuch Blatt Holzgerlinger Schönbuch Info

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, in Singular- und Pluralfassungen, für alle Medien, insbesondere Print- oder Druckereierzeugnisse, onlineservices, CD-ROM, CD-I, Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Schilling und Nachbaur,
Marktplatz 6, 78315 Radolfzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

finalquest

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (Einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Nah- und Fernreisen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Christian Hermes,
Dunkelbergerstraße 12, 42697 Solingen**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEUROLOGISCH

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Borges & Partner GmbH,
Leisewitzstraße 4, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MX Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Redaktionsbüro D'Amore,
Barer Straße 38, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Deutschlands beste Partie Schlager-Champions

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Wedel und Finster,
Tegernseer Landstraße 75, 81539 München**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:
Nr. 607 erscheint am 25.02.2003

Anzeigenschluss:
21.02.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:
Nr. 610 erscheint am 18.03.2003

Anzeigenschluss:
14.03.2003, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für die Firma FR TV Baden Lokal-Fernsehen GmbH & Co. KG, Sasbacher Str. 12, 79111 Freiburg Titelschutz in Anspruch für

TV Südbaden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Wortverbindungen und Abkürzungen für alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Fernsehsendungen, Film, Video, Bild-, Ton- und Datenträger, für Printmedien und sonstige Druckerzeugnisse, für alle Vertriebswege einschließlich Off- und Online-Dienste, für Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form sowie für sonstige geschäftliche Bezeichnungen.

**Kanzlei Graf von Westphalen Bappert & Modest,
Kaiser-Joseph-Straße 284, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wellness for you Jahreskatalog

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, auch in der Singular- und Pluralfassung, für alle Medien, insbesondere Printmedien (Zeitschriften und Druckerzeugnisse, wie Bücher, Literatur), Off- und Onlineservices, CD-ROM, CD-I, DVD, Ton- sowie Bild-/Tonträger sowie sonstige Datenträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Heinrich, Hotz & Werner,
Solmsstraße 2-22, 60486 Frankfurt am Main**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

18. Feb. 2003
Woche 08
Nr. 606

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 570 09 - 0, Fax: (040) 570 09 - 300

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -226

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -226

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen:

Manuela Busche, -234

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementspreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/570 09-300

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße/PF _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/570 09-226 • Telefax 040/570 09-300
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de